

Satzung RheinEnergie (Fassung vom 08.12.2014)	Neue Fassung	Anmerkung
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsform und Firma</p>		
Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma RheinEnergie AG.		
<p style="text-align: center;">§ 2 Sitz der Gesellschaft</p>		
Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p>		
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, - der Handel mit Energie und energienahen Produkten sowie mit darauf bezogenen Finanzinstrumenten, sofern diese Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei ist, - die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung und der Telekommunikation (Bau und Verpachtung von Breitbandnetzen) sowie - die Nutzung von Einsatzstoffen in Anlagen zur Energieerzeugung. <p>Daneben betreibt das Unternehmen eine gemeinnützige Familienstiftung und eine gemeinnützige Kulturstiftung.</p>		
<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die für ihren Unternehmensgegenstand dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten, einschließlich der Beteiligung an beziehungsweise dem Kauf oder der Errichtung von anderen Unternehmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.</p>	<p>Konzerneinheitliche Umformulierung des „benannten Gesellschaftszweckes“ in „Gegenstand des Unternehmens“</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 3 Abs. 2 bezieht sich derzeit auf <u>benannten</u> Gesellschaftszweck, obwohl dieser im Gesellschaftsvertrag nicht definiert ist und § 3 die Überschrift „Gegenstand des Unternehmens“ trägt 2. Begriffe „Gesellschaftszweck“ und „Unternehmensgegenstand“ sind nicht deckungsgleich <ol style="list-style-type: none"> a. Gesellschaftszweck = gemeinsames Ziel für den Zusammenschluss der Gesellschafter, betrifft das Innenverhältnis der Gesellschafter b. Unternehmensgegenstand = Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks, umschreibt Bereich/Art

Satzung RheinEnergie (Fassung vom 08.12.2014)	Neue Fassung	Anmerkung
		<p>der Betätigung der Gesellschaft, betrifft das Außenverhältnis der Gesellschaft</p> <p>3. Unternehmensgegenstand ist zwingender Bestandteil der Satzung (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG), der Gesellschaftszweck muss dagegen nicht genannt werden.</p>
<p>(3) Künftige räumliche Erweiterungen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft über die Gebiete der gemäß Anlage aufgeführten Gemeinden hinaus in das Gebiet anderer Gemeinden werden nur unter Wahrung deren berechtigter Interessen im Sinne des § 107 Abs. 3 bzw. § 107a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 – in der jeweils gültigen Fassung – erfolgen.</p>		
<p>§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p>		
<p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p>		
<p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p>§ 5 Grundkapital</p>		
<p>Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 400.000.000,- Euro (in Worten: vierhundert Millionen Euro).</p>		
<p>Das Grundkapital ist eingeteilt in 80.000.000 (in Worten: achtzig Millionen) Stückaktien, die auf den Namen lauten.</p>		
<p>Das ursprüngliche Grundkapital der Gesellschaft von 50.000,- Euro ist als Sacheinlage im Wege des Formwechsels der GEW RheinEnergie GmbH in Köln erbracht worden.</p>		
<p>§ 6 Form und Übertragung der Aktien</p>		
<p>(1) Die Form der Aktien, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.</p>		
<p>(2) Statt der Ausfertigung und Aushändigung von Aktien kann dem Berechtigten eine einzige Urkunde, die auf den Namen lautet, ausgestellt werden.</p>		

Satzung RheinEnergie (Fassung vom 08.12.2014)	Neue Fassung	Anmerkung
(3) Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien verlangen.		
(4) Solange die Ausgabe von Aktien oder Zwischenscheinen nicht erfolgt, wird die Legitimation der Aktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.		
(5) Die Übertragung oder Verpfändung von Aktien oder das Einräumen ähnlicher Rechte (z. B. Nießbrauch, Anwartschaftsrechte, Stimmrechte etc.) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Diese Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Hauptversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von mehr als ¾ des gesamten Grundkapitals. Der betroffene Aktionär ist stimmberechtigt.		
§ 7 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft		
(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, ab dem 1. Januar 2003 aus mindestens vier Personen. Der Aufsichtsrat soll ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden ernennen.	(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, ab dem 1. Januar 2003 aus mindestens vier Personen. Der Aufsichtsrat kann soll ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden ernennen.	Anpassung der Soll-Regelung zur Bestimmung eines Vorsitzenden an die gesetzliche Kann-Regelung in § 84 Abs. 2 AktG.
(2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.		
(3) Der Vorstand stellt mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung für sich auf.		
(4) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) insoweit befreien, dass sie Rechtsgeschäfte im Namen der Aktiengesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten vornehmen können.		
(5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Der Jahresgewinn soll so hoch		

Satzung RheinEnergie (Fassung vom 08.12.2014)	Neue Fassung	Anmerkung
sein, dass mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.		
(6) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.		
§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, von denen zehn von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zehn von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf Anteilseignerseite soll die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft widerspiegeln. Gleiches gilt für die Besetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrates.	Deklaratorische Erweiterung, um auf den ersten Blick die Zusammensetzung offenzulegen.
(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf Anteilseignerseite soll die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft widerspiegeln. Gleiches gilt für die Besetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrates.	(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates auf Anteilseignerseite soll die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft widerspiegeln. Gleiches gilt für die Besetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrates.	
(3) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Dauer bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet.	(2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Dauer bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet.	Infolge Streichung von Absatz 2, Änderung der Absatznummerierung
(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.	(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Gesellschaft kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.	Deklaratorische Klarstellung und Anpassung an bisherige Praxis. Anderenfalls müsste Niederlegung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch Vorstand erfolgen. Zudem soll der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Niederlegungsfrist zu verzichten.

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds zu wählen.	(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds zu wählen.	Infolge Streichung von Absatz 4, Änderung der Absatznummerierung
(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.	(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.	Infolge Streichung von Absatz 4, Änderung der Absatznummerierung
§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.		
(2) Die Einberufung hat schriftlich (postalisch, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.	(2) Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien (postalisch, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien) unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.	Vereinfachung und konzernweite Vereinheitlichung des Verfahrens zur Einberufung
(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.	(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.	Verfahrensvereinfachung für abwesende Aufsichtsratsmitglieder, Anpassung an bisherige Praxis Nach Satz 1 werden die Sätze 2 und 3 neu eingefügt, um eine Ergänzungsregelung für abwesende Aufsichtsratsmitglieder zu schaffen (Ziel: Verfahrensvereinfachung, Anpassung an bisherige Praxis).
(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.	(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.	
(5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher	(5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher,	Vereinfachung und konzernweite Vereinheitlichung der AR-Beschlussfassungen

oder elektronisch übermittelter Erklärungen (z.B. via Fax, E-Mail etc.) gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.	per Fax oder elektronisch übermittelter Erklärungen (z.B. via Fax, E-Mail etc.) gefasst werden. In diesem Fall ist eine von dem Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.	
(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.		
(7) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der RheinEnergie Aktiengesellschaft“ abgegeben.		
(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.		
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats		
(1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit des Vorstands.		
(2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss.		
(3) Der Vorstand bedarf außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten: a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligung an sowie die Gründung von Unternehmen; b) Übernahme wesentlicher neuer Aufgaben; c) jährliche Aufstellung sowie Änderungen des Wirtschaftsplans und seiner Nachtragspläne; d) Überschreitung der Investitionsplanung um mehr als 10 %; e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Energie- und Wasserbezugsverträgen, soweit sie von Bedeutung sind; f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Leistung von Sicherheiten jeder Art, deren Betrag im Einzelfall 1 Mio. Euro überschreitet, sofern diesen nicht bereits im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans zugestimmt wurde;		

<p>g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, so weit im Einzelfall ein Wert von 1 Mio. Euro überschritten ist;</p> <p>h) Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, so weit im Einzelfall ein Streitwert von 1 Mio. Euro überschritten ist;</p> <p>i) Rechtsgeschäfte mit einem Gesellschafter, soweit sie einen Wert von 1 Mio. Euro überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;</p> <p>j) Erteilung und Widerruf von Prokuren.</p>		
<p>§ 11 Beirat</p>		
(1) Zur Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet.		
(2) Der Beirat besteht aus höchstens 30 Mitgliedern.		
(3) In den Beirat werden besonders geeignete Persönlichkeiten des wirtschaftlichen und kommunalen Lebens im Einflussgebiet der Gesellschaft vom Vorstand für die Dauer von höchstens vier Jahren berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.		
(4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Berufung in den Beirat bestimmend war.		
(5) Auf Vorschlag des Vorstands wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.		
(6) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen.		
(7) Die Mitglieder des Beirates sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder bekannt gewordenen Angelegenheiten zu verpflichten.		
(8) Über die Vergütung für die Beiratsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat		

§ 12		
Einberufung der Hauptversammlung und Vorsitz		
(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.		
(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens innerhalb von acht sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	Anpassung an gesetzliche Regelung in § 175 Abs. 1 AktG; Grund: Ausschöpfen der gesetzl. zulässigen Frist
(3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung entweder durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern oder – falls die Aktionäre namentlich bekannt sind – mittels eingeschriebenem Brief oder im Weg einer anderen Zustellungsform (E-Mail, Telefax, einfacher Brief) an die Aktionäre. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Aktionäre unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Hauptversammlung zusammentreten.	(3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung entweder durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern oder – falls die Aktionäre namentlich bekannt sind – mittels eingeschriebenem Brief oder im Weg einer anderen Zustellungsform (E-Mail, Telefax , einfacher Brief) an die Aktionäre. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Aktionäre unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Hauptversammlung zusammentreten.	Vereinfachung und konzernweite Vereinheitlichung der Einberufung
(4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter		
(5) Die Hauptversammlung findet in Köln statt, falls der Aufsichtsrat nicht einen anderen Ort bestimmt.		
§ 13		
Beschlussfassung der Hauptversammlung		
(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals		
(2) Folgende Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen einer Mehrheit von mehr als 80 % des stimmberechtigten Grundkapitals:		
a) Veräußerung oder Verpachtung wesentlicher Teile des Unternehmens oder des Unternehmens als Ganzem;		
b) Umwandlung des Unternehmens im Sinne der §§ 1 ff UmwG;		

<p>c) Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff AktG;</p> <p>d) Auflösung der Gesellschaft;</p> <p>e) Änderung dieses § 13 Absatz 2.</p>		
<p>§ 14 Wirtschaftsplan</p>		
<p>(1) Der Vorstand hat bis zum 30. November eines jeden Jahres</p> <ul style="list-style-type: none"> • für das Folgejahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Investitions-, Finanz-, Ergebnis-, Bilanz- und Personalplanung aufzustellen • der Wirtschaftsführung eine 5jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Anteilseignern zur Kenntnis zu bringen. 		
<p>(2) Die Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt (§ 7 Absatz 3 dieser Satzung).</p>		
<p>(3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.</p>		
<p>(4) Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Grundsätze zu beachten.</p>		
<p>§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht</p>		
<p>(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</p>		

<p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.</p>		
<p>(2) Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Die Stadt Köln hat das Recht, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses erforderlich sind.</p>		
<p>§ 16 Bekanntmachungen</p>		
<p>(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>		
<p>(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.</p>		
<p>§ 17 Kosten</p>		
<p>Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels (Notar-, Gerichts-, Gründungsprüfungs- und sonstige Kosten) bis zum Betrag von 6.000,- Euro.</p> <p>Bei Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurde vereinbart:</p> <p>Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskos-</p>		

ten sowie etwaige im Zusammenhang mit der Gründung entstandene Beratungskosten) bis zum Betrage von 1.000,- Euro.		
§ 18 Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung		
Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.		